

Satzung

des „Förderverein KiTa MS Piratenclub“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa MS Piratenclub e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Burg/b. Magdeburg einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Möser.

§2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Interessen der Kindertagesstätte in Möser Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Unterstützung bei der Bildung und Erziehung der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen oder besuchen werden sowie die Unterstützung der Mitarbeiter der Kindertagesstätte
- Förderung der sportlichen Betätigung der Kinder und Ausflüge
- Gewährung von Beihilfen, auch materiell, für die Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterial
- Unterstützung von Projekten der Leitung der Kindertagesstätte bei der Bildung und Erziehung der Kinder
- Vertretung der Interessen der Kindertagesstätte Möser in der Öffentlichkeit.

(2) Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte sowie dem Träger der Einrichtung.

(3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist für die Kindertagesstätte selbstlos tätig.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihren Eigenschaften als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer den Verein zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Wirksam wird die Austrittserklärung zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres. Mitglieder des Fördervereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen entgegenhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.

§4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel

- (1) Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
 - Zuschüsse öffentlicher Stellen
 - sonstige Zuwendungen

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am Ende des Gründungsjahres.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, von denen einer als Kassenwart und einer als Schriftführer durch den Vorstandsbeschluss zu bestimmen sind.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden (§26 BGB).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Gespräche des Vereins und erledigt damit alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung und Abgabe des Jahresberichtes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der 1. Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr. Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung soll 14 Tage vor Tagungstermin erfolgen. Der 1. Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, sofern zwei Vorstandsmitglieder es fordern.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils die Stimme des 1. oder 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Einzuberufen ist die Mitgliederversammlung vom ersten Vorsitzenden, aus Kostengründen per Email, und mit Aushang in der KiTa, darüber hinaus erfolgt eine ergänzende Information auf der Website <http://www.ms-piratenclub.de> unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Satzung oder über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- (5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen
- (6) Neben der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Vereinskasse und Buchführung zu überprüfen. Dies soll mindestens

einmal im Geschäftsjahr erfolgen. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen.

- (7) Einmal im Geschäftsjahr nimmt die Mitgliederversammlung den Jahres- sowie Kassenbericht und auch den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Berichte und damit auch über die Entlastung des Vorstandes in jedem Geschäftsjahr ab.

§9 Auflösung

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeindeverwaltung Möser, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Falls die Kindertagesstätte nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an die Gemeinde zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Möser.

- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.06.2001 beschlossen.

§10 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.